

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der J. Wentorp GmbH

## § 1 Allgemeines

Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die J. Wentorp GmbH mit ihren Vertragspartnern über die angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt.

Diese AGB gelten ausschließlich.

Der Auftraggeber erklärt sich spätestens durch die Erteilung (mündlich/schriftlich) eines Auftrages, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist. Sämtliche Angebote von der J. Wentorp GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

## § 2 Lieferung, Leistung

### § 2.1 Anlieferung & Annahme

Vereinbarte Liefermengen dürfen von der J. Wentorp GmbH um bis zu 10 % zur Vollaustlastung des Laderaumes über- oder unterschritten werden. Für die

Abrechnung ist die tatsächlich gelieferte Menge maßgebend.

Die Anlieferung/Annahme der Abfälle erfolgt nur im Rahmen der Zulassung bzw. der gesetzlichen Vorgaben. Die Herkunft des Materials ist dem Betriebspersonal unbedingt anzugeben.

Der abgebende Besitzer oder der in seinem Auftrag anliefernde Beförderer bestätigt durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Der Auftragnehmer übernimmt das angelieferte Material unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt seiner Übernahme noch nicht absehbare Risiken zu Lasten des Auftraggebers gehen.

Anlieferer haben sich stets beim Annahmepersonal zu melden. Das Material wird begutachtet und eingestuft. Die Kippstelle auf dem Recyclinghof ist mit dem Büro-/Platzpersonal grundsätzlich abzustimmen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftragnehmer gezwungen, Zeit- und Gerätekosten zur Bergung des widrig abgekippten Materials in Rechnung zu stellen. Erfüllungsort ist der jeweilige Annahme- bzw. Anlieferort.

### § 2.2 Zurückweisung

Sollten bei der Be- und Entladung nicht zugelassene Stoffe erkennbar sein oder später festgestellt werden, hat der Auftraggeber oder der in seinem Auftrag anliefernde Beförderer dieses Material umgehend auf seine Kosten von der Anlage zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, den Versorgungsaufwand der entfernungspflichtigen Ladung in Rechnung zu stellen.

## §3. Containergestellung (Aufstellung, Behandlung, Schäden, Verkehrssicherung)

### §3.1 Aufstellung

Die Container sind so aufzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert wird. Gegebenenfalls muss eine Absicherung durch Blinkleuchten erfolgen.

Der Auftraggeber ist für den ungehinderten Zugang zu den aufgestellten Containern verantwortlich. Die Container sind gegen Kippen und unbefugtes Entfernen sowie gegen Beschädigungen durch dritte Personen zu sichern.

Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Auftragnehmers, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf etwaige Ungeeignetheiten des Untergrundes hinzuweisen. Der Auftraggeber haftet insoweit für Schäden des Auftragnehmers. Die Container sind pfleglich zu behandeln und vor vermeidbarem Verschleiß zu schützen.

### §3.2 Miete

Die Container können sieben Tage, ab dem Tag der Anlieferung, gebührenfrei bei dem Auftraggeber stehen bleiben. Nach Ablauf der sieben Tage erheben wir ein Mietendgeld von 7,50 € pro Woche und pro Container.

Die Mietzeit endet mit der Abholung der Container durch die J. Wentorp GmbH oder einen vom Auftragnehmer beauftragten Dritten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt während der Mietzeit die Container jederzeit zu besichtigen und zu untersuchen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Untersuchung des Mietgegenstandes in jeder Weise zu gestatten.

### §3.3 Beladung

Der Auftraggeber ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden.

Werden andere Abfallstoffe, als nach dem Vertrag zulässig, eingeladen oder das Abfallgut nach den Gesetzen des Bundes, der Länder und Gemeinden und den hierzu ergangenen Verordnungen nicht ordnungsgemäß und nicht in gesetzlicher Weise recycelt, vernichtet, verbrannt oder deponiert, besteht für den Auftragnehmer keine Abfuhrverpflichtung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Container so zu sichern, dass Unbefugte ihn nicht benutzen können.

Die Ladung darf weder eingestampft noch eingeschlämmt werden. Es darf keine einseitige Beladung erfolgen und der Container darf auch nur bis zu der zulässigen Nutzlast und nicht über den Rand

hinaus beladen werden.

Bei Zuwiderhandlung kann der Fahrer den Transport verweigern. Der Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu tragen.

## §3.4 Schäden

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er und seine Erfüllungsgehilfen am Container, am Fahrzeug oder sonstigen Vermögenswerten des Auftragnehmers verursacht haben. Dieses gilt auch für Schäden am Container, die während der Standzeiten beim Auftraggeber entstehen.

## §3.5 Verkehrssicherung

Der Auftraggeber gewährleistet die Einhaltung der öffentlichen und privaten Verkehrssicherungspflichten. Für Schäden, die aus Nichteinhaltung dieser Pflichten entstehen, haftet allein der Auftraggeber. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer von allen gegen ihn erhobenen Regressansprüchen frei. Alle Schäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 4 Preise, Zahlungsbedingungen

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise, genannte Preise gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung erfolgt bei Transporten & Containergestellungen nach Erhalt der ersten Leistung, die Abrechnung von Annahmehilfen und Abgabematerialien auf dem Recyclinghof erfolgt am Ende des Kalendermonats.

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Für Rechnungsbeträge, die unter 10,00 € fallen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00€ berechnet.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den gezahlten Betrag verfügen kann.

Der Auftraggeber stehen keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, sein Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

## § 5 Haftung

Die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers beschränken sich auf die mit dem Auftraggeber vereinbarte Entsorgung des Abfalls, mithin darauf, diesem die abfallrechtliche Verantwortung abzunehmen.

Diese Rechtsfolge tritt jedoch nur dann ein, wenn alle Angaben und Mitteilungen des Auftraggebers uneingeschränkt zutreffen und mit den oben benannten Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorgaben vereinbar sind.

Für Schäden des Auftraggebers oder der von ihm beauftragten Personen/Firmen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Ersatzansprüche wegen Nichtannahme von Stoffen sind ausgeschlossen.

## § 6 Sonstiges

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners werden nur Vertragsbestandteil, nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die J. Wentorp GmbH.

Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn J. Wentorp GmbH in Kenntnis der AGB des Vertragspartners Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten bis auf Widerruf, auch für alle künftigen Aufträge des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.

## § 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke. Als Gerichtsstand wird der Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart.